

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 17. Mai 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. In Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helfst dem Heere!“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Handel mit Gänsen. Vom 2. Mai 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird bestimmt:

Artikel 1

Die Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 3. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) wird, wie folgt, geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Lebende Gänse dürfen nur nach Stückzahl verkauft werden. Der Preis für lebende Gänse aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren darf beim Verkaufe durch den Züchter oder Mäster folgende Beträge für das Stück nicht übersteigen,

wenn die Lieferung erfolgt:	
im Mai 1918	12 Mark
„ Juni 1918	14 „
„ Juli 1918	16 „
„ August 1918	17 „
nach dem 31. August 1918	19 „

Die Preise gelten ab Stall des Züchters oder Mästers. Sie sind auch für Verkäufe maßgebend, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, soweit noch nicht geliefert ist.

Beim Weiterverkaufe darf den Preisen ein Betrag bis zu 3 Mark zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfasst Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie sämtliche Aufwendungen einschließlich der Beförderungskosten.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Der Preis für geschlachtete Gänse aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren darf folgende Beträge für das Pfund nicht übersteigen:

- a) beim Verkaufe durch den Züchter oder Mäster
- a) an den Händler frei Versandstation (Bahn oder Schiff) 3,50 Mark,
- b) an den Verbraucher 4,00 „ ;
- beim Verkaufe durch den Händler
- a) an den Kleinhändler frei Lager oder Laden des Empfängers 4,00 „

b) an den Verbraucher 4,50 Mark.

Die im Abs. 1 für den Verkauf an den Verbraucher festgesetzten Preise erhöhen sich, wenn der Verkauf an Verbraucher in Gemeinden erfolgt, die mehr als 100 000 Einwohner zählen, um 25 Pfennig.

Die Preise gelten für ungeschlachtete, gerupfte Gänse (ohne Schwanzfedern); sie schließen die Kosten der Verpackung ein. Die Verwendung von Stroh bei der Verpackung (Strohbindung) ist verboten.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

Die entgeltliche Abgabe von geschlachteten Gänsen aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren durch den Züchter oder Mäster ist vom 1. November 1918 ab bis auf weiteres verboten.

4. Im § 8 Abs. 2 ist hinter den Worten „Die Landeszentralbehörden“ einzufügen „oder die von ihnen bestimmten Behörden“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Wortlaut der Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 3. Juli 1917, wie er sich aus den Änderungen durch diese Verordnung ergibt, ist unter dem Tage dieser Verordnung im Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 2. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Baldow.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Handel mit Gänsen. Vom 2. Mai 1918.

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 2. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 371) wird der Wortlaut der Verordnung über den Handel mit Gänsen, wie er sich aus der Verordnung vom 2. Mai 1918 ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 2. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Baldow.

Verordnung über den Handel mit Gänsen.

Dom 2. Mai 1918.

§ 1

Lebende Gänse dürfen nur nach Stückzahl verkauft werden. Der Preis für lebende Gänse aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren darf beim Verlaufe durch den Züchter oder Mäster folgende Beträge für das Stück nicht übersteigen,

wenn die Lieferung erfolgt:

im Mai 1918	12 Mark
" Juni 1918	14 "
" Juli 1918	16 "
" August 1918	17 "
nach dem 31. August 1918	19 "

Die Preise gelten als Stall des Züchters oder Mästers. Sie sind auch für Verkäufe maßgebend, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, soweit noch nicht geliefert ist.

Beim Weiterverkauf darf den Preisen ein Betrag bis zu 3 Mark zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfasst Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie sämtliche Aufwendungen einschließlic der Beförderungskosten.

§ 2

Der Preis für geschlachtete Gänse aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren darf folgende Beträge für das Pfund nicht übersteigen:

beim Verlaufe durch den Züchter oder Mäster

- a) an den Händler frei Verandstation (Wahn oder Schliff) 3,50 Mark ;
 b) an den Verbraucher 4,00 "
- a) an den Kleinhändler frei Lager oder Laden
 des Empfängers 4,00 "
 b) an den Verbraucher 4,50 "

Die im Abs. 1 für den Verkauf an den Verbraucher festgesetzten Preise erhöhen sich, wenn der Verkauf an Verbraucher in Gemeinden erfolgt, die mehr als 100000 Einwohner zählen, um 25 Prozent.

Die Preise gelten für ungeflügelte, gerupfte Gänse (ohne Schwanzfedern); sie schließen die Kosten der Verpackung ein. Die Verwendung von Stroh bei der Verpackung (Strohbindung) ist verboten.

§ 3

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Züchter oder Mäster oder durch den Handel niedrigere Preise festsetzen, als die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise. Sie können auch für lebende Gänse den Verkauf nach Gewicht vorschreiben.

§ 4

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänzen hergestellten Erzeugnissen Höchstpreise festsetzen.

Soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Verkauf von Gänzen oder von Gänsefleisch in Teilen sowie die gewerbmäßige Herstellung und der gewerbmäßige Verkauf von daraus hergestellten Erzeugnissen unzulässig.

§ 5

Die entgeltliche Abgabe von geschlachteten Gänzen aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren durch den Züchter

oder Mäster ist vom 1. November 1918 ab bis auf weiteres verboten.

§ 6

Vom 1. August 1917 ab hat bei jeder Veräußerung von lebenden oder geschlachteten Gänzen oder von Gänsefleisch in Teilen an Händler, an Züchter oder Mäster und an Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften oder bei der Übergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung der Veräußerer einen Schein nach dem anliegenden Muster (Schlusschein) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des Schlusscheins muß der Veräußerer und der Erwerber bis zum Schlusse des Kalenderjahrs, mindestens aber drei Monate aufbewahren und auf Verlangen den Polizeibeamten oder den Beauftragten des Kommunalverbandes, der Preisprüfungsstelle, der Gemeinde oder der Ortspolizei vorlegen.

Der Ausstellung eines Schlusscheins bedarf es nicht bei der Veräußerung an Abnahme- oder Verteilungsstellen, die von der Landeszentralbehörde oder in deren Auftrag von Kommunalverbänden oder sonstigen Stellen errichtet sind, oder an deren Beauftragte.

§ 7

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit Gänzen erlassen, insbesondere den Handel mit Gänzen von einer besonderen Erlaubnis abhängig machen oder bestimmten Stellen übertragen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts abweichende Regelungen treffen.

§ 9

Die Vorschriften, die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung erlassen sind, gelten auch für Gänse, Gänsefleisch in Teilen oder daraus hergestellte Erzeugnisse, die aus dem Ausland oder den besetzten Gebieten eingeführt werden.

§ 10

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 11

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2, § 5 oder den nach § 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
 2. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Ausständigung, Aufbewahrung und Vorlegung von Schlusscheinen (§ 6) zuwiderhandelt.
- Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) und der Preussischen Ausführungsanweisung dazu vom 9. d. Mts. wird für die Provinz Schlesien eine Ersatzmittelstelle mit der Bezeichnung: „Ersatzmittelstelle Schlesien“ errichtet.

Die Diensträume der Ersatzmittelstelle befinden sich in Breslau, Neumarkt 1-8.

Breslau, den 22. April 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung. Gez. Unterschrift.

Geschäftsordnung der Provinzialzuckerstelle.

§ 1.

Aufgabe der Provinzialzuckerstelle ist die Versorgung der Bevölkerung in der Provinz Schlesien mit Zucker und Kaffeeersatzmitteln.

§ 2.

Die Provinzialzuckerstelle besteht aus einer Verwaltungs-, einer Geschäftsabteilung und einer Abrechnungsstelle.

Der Verwaltungsabteilung, deren Vorsitzender ich bin, und deren Leiter von mir ernannt wird, liegt die Wahrnehmung der der Provinzialzuckerstelle gemäß meiner Anordnung vom 3. Januar 1918 zufallenden behördlichen Aufgaben ob, insbesondere die Verbrauchsregelung, die Preisfestsetzung, die Prüfung der Tätigkeit der Geschäftsabteilung und der Abrechnungsstelle, die Entscheidung von Beschwerden, die Überwachung der Tätigkeit der Kommunalverbände und Gemeinden auf dem Gebiete der Zuckerverversorgung und anderes.

Die Geschäftsabteilung, deren Vorgesetzten die von den Großhändlern der Provinz Schlesien für diesen Zweck gebildete Gesellschaft m. b. H. mahnt, hat die geschäftlichen Aufgaben der Provinzialzuckerstelle zu erfüllen, insbesondere die Verteilung des Zuckers auf die beteiligten Händler nach Maßgabe der Anordnungen der Verwaltungsabteilung, des Gesellschaftsvertrages und der sonst hierfür bestehenden Bestimmungen.

Änderungen des bestehenden Gesellschaftsvertrages bedürfen meiner Genehmigung.

Die Abrechnungsstelle, welche nach Maßgabe der von mir genehmigten Bedingungen für die Zulassung als Mitglied der Abrechnungsstelle der Provinzialzuckerstelle für Schlesien gebildet ist, hat die geschäftlichen Aufgaben der Provinzialzuckerstelle bei der Versorgung der Bevölkerung mit Kaffeeersatzmitteln zu erfüllen, insbesondere die Kaffeeersatzmittel gemäß den Anordnungen der Verwaltungsabteilung und den sonstigen bestehenden Bestimmungen an den Handel zu bringen.

Breslau, den 28. März 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

J. B. Schimmelpfennig.

Landaufenthalt für Stadtkinder Eingetragener Verein.

In Ergänzung unseres Rundschreibens vom 15. März d. Js. (2068) betreffend die Versicherung teilen wir zur Behebung von Zweifeln mit, daß die

Begleitpersonen

anferer Unfall- und Haftpflichtversicherung unterliegen:

- wenn sie die Kinder auf der Hin- oder Rückreise begleiten,
- wenn sie im Auftrage des Abgabebetreibes die Aufsicht über die Kinder im Aufnahmeort führen,
- wenn es sich um Vertrauenspersonen des Aufnahmeortes handelt, welche von der Aufnahmeortsstelle dazu bestimmt worden sind, die Aufsicht über die Kinder auf ihren gemeinsamen Ausflügen oder beim Spielen oder bei sonstigen Veranstaltungen auszuüben. Die Versicherung erstreckt sich auf die zu c) genannten Personen nur, wenn der Unfall bzw. Haftpflichtfall sich bei Ausübung der Aufsichts- und Überwachungs-tätigkeit ereignet. Sie erstreckt sich dagegen nicht auf Personen, die ohne ausdrückliche hierzu von der zuständigen Kreisstelle bestimmt zu sein, gelegentlich die Aufsicht oder Überwachung ausüben, oder viellecht gar die Haushaltungsvorstände bei denen die Kinder untergebracht sind. Die Haushaltungsvorstände sind nach wie vor nur gegen gelegentliche Haftpflicht versichert, die sie aus Anlaß der Aufnahme der Kinder treffen kann.

pp.

Breslau W 9, den 26. April 1918.

Potsdamer Straße 134. a.

Der Geschäftsführer.

(gez. Unterschrift.)

Beachtmachung über die Ablieferung von Honig durch die Imker an die Honig-Vermittlungsstelle.

In Ausführung des Erlasses des Herrn Preussischen Staatskommissars für Volksernährung vom 5. Februar 1918 (VI b 460), demzufolge im Wirtschaftsjahre 1918/19 die Verteilung des Bierenzuckers an die bindende Verpflichung geknüpft ist, daß der Imker diejenige Menge Honig zum Höchstpreise an die Staatliche Honigvermittlungsstelle zu liefern hat, die einem Drittel der erhaltenen Zuckergewichtsmenge entspricht, wird hiermit anordnet:

- Alle Imker, die Zucker erhalten haben, haben die hiernach vorgeschriebene Honigmenge an die Stelle, von der sie Zucker erhalten haben, bis spätestens 15. November 1918 frachtfrei abzuliefern. Frühere Ablieferungen sind erwünscht.
- Der Honig ist in sauberem, flüssigen Zustande der Sammelstelle zu übergeben. Für die Echtheit des Honigs haften der Ablieferer.
- Streitigkeiten über die Qualität des Honigs entscheidet ein von der Honigvermittlungsstelle zu bestellendes Schiedsgericht endgültig.
- Die Sammelstellen teilen der Geschäftsabteilung der Honigvermittlungsstelle, in Posen, Neue Gartenstraße 66, die eingegangenen Mengen unter Angabe der Ablieferer am Schlusse eines jeden Monats mit.
- Der Imker erhält von dem Empfänger des Honigs innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Sendung durch Vermittlung der Sammelstelle 2,75 Mark je Pfund Schlenkerhonig und Honig ähnlicher Güte und 1,75 Mk. je Pfund Seim- und Preßhonig. Die Sammelstelle hat für ihre Tätigkeit gegenüber dem Empfänger des Honigs Anspruch auf eine Vergütung von 0,10 Mark je Pfund.
- Die Sammelstelle sendet auf Anweisung der oben genannten Geschäftsabteilung der Honigvermittlungsstelle den Honig auf Kosten und Gefahr des Empfängers

in den ihr zur Verfügung gestellten Gefäßen an die aufgebene Adresse. Der Honig ist unfeinert als Gilgut durch die Bahn oder bei Sendungen bis zu 10 Pfund durch die Post abzugeben.

Alle Anmeldungen von Sammelstellen oder sonstige der Honigliezerung betreffenden Mitteilungen sind an die obengenannte Geschäftsabteilung der Honigvermittlungsstelle zu senden.

Berlin W. 57, den 29. April 1918.

Potsdamerstraße 75

Preussische Honigvermittlungsstelle.

Der Vorsitzende.

gez. Frank, Geheimer Regierungsrat.

Der unterm 6. April 1918 für Frühkartoffeln für die Zeit vom 1. Juli d. Js. ab festgesetzte Höchstpreis von 16 Mark je Zentner ist Erzeugerhöchstpreis.

Breslau, den 3. Mai 1918.

Die Provinzialkartoffelstelle für die Provinz Schlesien.

Der Vorsitzende.

J. B. gez. Jaques.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Prüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande angeordnet:

Die Ziffer 1 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917 —

W. f. L. III g 3894

erhält folgenden Zusatz: „Den für den Ansuhrort zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen bleibt es aber unter Berücksichtigung des Einzelfalles überlassen, ob sie, insbesondere wenn nach der Art des Antrages und mit Rücksicht auf die beteiligten Personen der Verdacht des Schleichhandels ausgeschlossen erscheint, bei der Erstellung der Ansuhrerlaubnis die nachträgliche Beibringung der beschleunigten Einfuhrerlaubnis der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes zulassen oder auf dieselbe ganz verzichten wollen.“

Bei der Ansuhr von Ferkeln, die zur Aufzucht oder zur Weitermast bestimmt sind, ist von der Beibringung der beschleunigten Einfuhrerlaubnis der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes grundsätzlich abzusehen.

Wird die Beibringung der beschleunigten Einfuhrerlaubnis nachgelassen, so darf die Ansuhrerlaubnis erst erteilt werden, wenn von dem Antragsteller angegeben sind:

- Name, Stand und Wohnung desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstellen oder sie „zum Zweck des Weiterverkaufs“ beziehen will,
- Zahl und Art der auszuführenden Tiere und ihr Verwendungszweck.“

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1918.

Der Staatskommissar
für Volksernährung.
von Baldow.

Der Minister für Land-
wirtschaft, Domänen
und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

Vorstehende Anordnung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis. Die Anordnung der Landeszentralbehörde vom 27. Dez. 1917 ist im Kreisblatt 1918 Stück 2 abgedruckt. Groß Strehlig, den 10. Mai 1918.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Jeder im Reichsgebiete wohnhafte männliche Deutsche oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, der das 17. Lebensjahr vollendet, hat sich spätestens 2 Wochen nach diesem Zeitpunkt bei dem Einberufungsausschusse seines Wohn- oder Aufenthaltsorts zur Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen zu melden. Zu gleichem Zweck hat sich jeder männliche Deutsche oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre der nach dem 20. Dezember 1917 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Reichsgebiet verlegt, der demselben Ausschuss zu melden, sofern er nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehört.

Die Meldung kann persönlich oder schriftlich erfolgen. Die schriftliche Meldung geschieht durch Abgabe der ordnungsmäßig ausgefüllten vorgeschriebenen Meldebarte an den Einberufungsausschuss des Wohn- oder Aufenthaltsorts oder durch Abgabe der ordnungsmäßig ausgefüllten vorgeschriebenen Meldebarte in offener, an den Einberufungsausschuss adressierten, unfeinerten Umschlage bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Anhängen der ausgefüllten und gestempelten Meldebefähigung. Diese Befähigung ist sorgfältig aufzubewahren.

Die Leiter von öffentlichen oder privaten Anstalten (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) werden auf die Vorschriften des § 5, des § 8 Abs. 4, des § 15 und des § 16 Abs. 2 der Verordnung hingewiesen.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann vom Einberufungsausschusse mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden. Wegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim Kriegsamte in Berlin W. 7, Friedrichstr. 100, errichtete Zentralstelle statt, die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft, wer in der Meldung wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Vorstehender Auszug aus dem § 8 der Bundesrats-Verordnung vom 13. November 1917 wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 10. Januar 1918.

Kriegsamtstelle Breslau.

Stavenhagen, Major,

Nach der mit meiner Kreisblatt-Verfügung vom 11. Dezember 1917 (2. Sonderbeilage zu Stück 49) veröffentlichten Bekanntmachung betr. die weiteren Bestimmungen zur Ausföhrung des § 7 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst sind die Ortsbehörden verpflichtet, die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 durch dauernben oder allmonatlich zu wiederholenden Anschlag zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen. Den Ortsbehörden sind die hierzu erforderlichen Plakate mit

meiner Rundversendung vom 28. 1. 18 Nr. 5. 27 über-
samt worden.

Nach einem Schreiben des Einberufungsausschusses
gehen die von den Ortsbehörden entgegen zu nehmenden
Meldungen der Hilfsdienstpflichtigen sehr spärlich ein.
Zum Teil wurde von den Hilfsdienstpflichtigen die Aus-
rede gebraucht, die Bestimmungen nicht zu kennen. Es
muß deshalb angenommen werden, daß die Ortsbehörden
zum großen Teil die Bestimmungen nicht veröffentlicht
haben.

Den Ortsbehörden gehen deshalb durch die Post
nochmals die Plakate mit den abgedruckten Bestimmungen
zu und erwarte ich in Zukunft, daß die Veröffentlichung
wie angeordnet ist, auch erfolgt.

Groß Strehlig, den 14. Mai 1918.

Auf unsere Rundschreiben vom 9. September 1916
— L. 6711 — 24. März 1917 — M. 4325 — und 20.
Mai 1917 — M. 6670 — ist uns eine große Anzahl von
Anträgen auf Vororgeversicherungen für Gebäude zu-
gegangen. Diese Versicherungen sind zwar laufend be-
stätigt, können aber später, wenn wieder normale Preis-
verhältnisse im Baugewerbe eintreten, aufgehoben werden.
In letzter Zeit nehmen wir aber wahr, daß formular-
mäßige Anträge, denen die jetzigen hohen Kriegspreise
zugrunde gelegt sind, eingereicht werden. Dies ist nicht
richtig. Sobald nach dem Kriege die Preise zurückgehen,
liegt dann eine Heberversicherung vor. Die Versicherten
können aber im Brandfalle nur nach den zeitigen Werten
entschädigt werden. Auch zu Versicherungszwecken können
diese hohen Versicherungen nicht in Betracht kommen.

Grundsätzlich sollen daher bei vollständigen Neuauf-
nahmen in die neuen Anträge stets nur die normalen
Friedenspreise angenommen und soll daneben eine ent-
sprechende Vororgeversicherung genommen werden.

Die Versicherten können sich hierdurch, solange die
hohen Kriegspreise andauern, vor Schäden decken.

Bei Bestätigung von neuen Anträgen, welche der-
artige übermäßig hohe Werte enthalten, muß von uns
eine Herabsetzung vorgenommen werden.

Wir bitten ergebenst, durch die Gemeindevorstände
darauf hinzuwirken zu wollen, daß bei Mehrversicherungen
insolge der zeitigen hohen Kriegspreise nicht neue Anträge
eingereicht werden, sondern daß stets nur entsprechende
prozentuale Vororgeversicherungen beantragt werden.
Die Einreichung vollständig neuer Anträge kann später
erfolgen, wenn wieder normale Preisverhältnisse im
Baugewerbe eingetreten sein werden.

Die Anträge auf Vororgeversicherung können in den
Gemeinden, soweit es nicht geschehen ist, gemeinschaftlich
oder einzeln gestellt werden. Es ist genau anzugeben:
Die Lager- und Grundbuchnummer, der Name des Ver-
sicherten und der Prozentsatz, ob 30, 40, 50 Prozent oder
mehr des normalen Versicherungswertes als Vororge-
versicherung beantragt wird.

Breslau 2, den 1. Mai 1918.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät,
von Petersdorff.

Abdruck des vorstehenden Schreibens bringe ich zur
Kenntnis der Gemeindevorstände des Kreises.

Groß Strehlig, den 8. Mai 1918.

Die Provinzialzuckerstelle teilt mit Schreiben vom
8. Mai cr. mit:

Die auf Kaffeeerzsaft Nr. 2 von den Verbrauchern
angemeldeten Kaffeeerzsaftmitten können in der Zeit vom
15. bis 31. Mai 1918 gegen Abgabe der Bezugsschein
Nr. 2 bei den Kaufleuten entnommen werden. Auf den
Kopf entfällt eine Menge von $\frac{1}{2}$ Pfd. Die Kleinbändler
sind darauf hinzuweisen, daß sie auf die vorzulegenden
Marken nur die ihnen von der Provinzialzuckerstelle
zugewiesenen Kaffeeerzsaftmitten verlaufen dürfen. Ein
Verkauf auf die Marken aus früheren Beständen von
ausländischen Kaffeeerzsaft und dergl. darf nicht stattfinden.
Desgleichen darf nach der Verordnung über Kaffeeerzsaft-
mitten vom 16. November 1917 (R. O. Bl. S. 1053)
der Preis für Kaffeeerzsaftmitten nicht übersteigen:

1. für Kaffeeerzsaftmitten aus Getreide oder Malz
 - a) für Ware, die in geschlossenen Packungen oder
Behältnissen an den Kleinbändler geliefert worden
ist 56 Pfg. für 1 Pfund
 - b) für lose Ware 52 Pfg. für 1 Pfund
2. für andere Kaffeeerzsaftmitten
 - a) für Ware, die in geschlossenen Packungen oder
Behältnissen an den Kleinbändler geliefert worden
ist 84 Pfg. für 1 Pfund
 - b) für lose Ware 80 Pfg. für 1 Pfund.

Groß Strehlig, den 13. Mai 1918.

Betritt: Brennereikartoffeln.

Die Reichsartoffelstelle gibt folgendes bekannt:

Nach den Bestimmungen der Reichsartoffelstelle vom
25. August 1917 — H. 19 900 — Ziffer 18 ist den Besi-
zern landwirtschaftlicher Trocknereien und Stärkfabriken
gestattet, die selbstgezeugenen Kartoffeln in diesen Betrieben
zu verarbeiten. Die dadurch den landwirtschaftlichen
Trocknereien zur Verarbeitung freigegebenen Mengen be-
laufen sich auf etwa 13½ Millionen. Wenn auch bei der
Reichsartoffelstelle bestimmte Angaben nicht darüber vor-
liegen, in welchem Umfang eine Verarbeitung dieser Kar-
toffeln stattgefunden hat, so erscheint es doch mit Rücksicht
auf den Kohlenmangel sowie andere, der Verarbeitung un-
günstige Umstände ausgeschlossen, daß eine vollständige Ver-
arbeitung dieser Kartoffeln bisher erfolgt ist.

Seitens der Reichsartoffelstelle sind die Kommunal-
verbände wiederholt, so in dem Rundschreiben vom 22.
Oktober 1917 — H. 21 700 — IV. letzter Absatz und in
dem Rundschreiben vom 22. Dezember 1917 — H. 23
550 — Ziffer 8 angewiesen worden, den Betrieb der land-
wirtschaftlichen Trocknungsanlagen ständig unter eingehender
Überwachung zu halten und die Kartoffeln, die seitens der
Besitzer nicht verarbeitet worden sind, für die Speisekartoffel-
versorgung in Anspruch zu nehmen. Es darf jedoch
angenommen werden, daß trotz dieser Anordnung eine
völlige Erfassung der den landwirtschaftlichen Trocknereien
freigegebenen, jedoch nicht verarbeiteten Kartoffeln für die
Speisekartoffelversorgung bisher häufig daran gescheitert
ist, daß seitens der Besitzer der Trocknungsanlagen die Ab-
lieferung dieser Kartoffeln mit der Begründung abgelehnt
wurde, daß noch eine spätere Verarbeitung dieser Mengen
in den Trocknungsanlagen beabsichtigt sei.

Um in Zukunft diesen Einwand hinwiegend zu machen,
und dadurch eine wirkliche Erfassung dieser Kartoffeln für
die Speisekartoffelversorgung zu ermöglichen, ordnet die

Reichsartoffelstelle an, daß vom 25. Mai ab sämtliche, den landwirtschaftlichen Erzeugnissen bisher frei gegebenen Kartoffeln von den Kommunalverbänden für die Speisefartoffelversorgung in Anspruch zu nehmen sind. Den landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind daher nach dem 25. Mai Kartoffeln zur Verarbeitung nicht mehr zu belassen. Die Reichsartoffelstelle erwartet, daß die Kommunalverbände durch diese Maßnahme in die Lage versetzt werden, noch in erheblichem Umfange Speisefartoffeln für die öffentliche Bewirtschaftung zu erzielen und den zu beliefernden Bedarfstellen zuzuführen. Es wird daher ergebnis ersucht, die Kommunalverbände anzuhalten, unverzüglich für eine Befestigung dieser Anordnung Sorge zu tragen und durch eine strenge Überwachung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse darauf hinzuwirken, daß die dort noch vorhandenen Mengen, soweit sie bis zum 25. Mai nicht verarbeitet worden sind, reiflos für die Speisefartoffelversorgung nutzbar gemacht werden. Es wird ich empfehlen, bei dieser Gelegenheit die Kreis- und Kommunalverbände erneut darauf hinzuwirken, daß infolge der geplanten allgemeinen Versorgungsverhältnisse der Weitergewährung der bisherigen Kartoffelration in den kommenden Monaten in einer großen Anzahl von Bedarfsverbänden auch in polstlicher Beziehung große Bedeutung beizumessen ist, und daher im Interesse des Durchhaltens auf eine reiflose Ablieferung sämtlicher für die Speisefartoffelversorgung verfügbare Mengen seitens der Kreis- und Kommunalverbände gedungen werden muß.

Vorliegendes bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Groß Strehlig, den 15. Mai 1918.

Biehzählung am 1. Juni 1918.

Durch Beschluß des Bundesrats ist für Sonnabend, den 1. Juni 1918 die Vornahme einer Viehzählung im Deutschen Reich angeordnet worden. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Kanarihen und Ferkelvieh.

Hierbei werden verwendet:

1. die Zählbezirksliste C für die Zähler
2. die Gemeindefliste E.

Besondere Anweisung für die Zähler und die Gemeindebehörde sind nicht erlassen. Das Erforderliche enthalten die Bordsuche auf den bei den Listen C und E das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen.

Die Ausführung der Zählung ist Sache der Ortsbehörden, welche verpflichtet sind, die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten zu übernehmen. Ich setze hierbei voraus, daß er ebenso wie bei den früheren Zählungen gelingen wird, Zähler zu gewinnen, ohne daß diese Entschädigungsansprüche stellen. Weder aus der Reichs- noch aus der Staatskasse können Vergütungen den Zählern gewährt werden.

Die Magistrate in Groß Strehlig, Hest und Leschnitz und die Guts- und Gemeinde-Vorstände ersuche ich, die Zählbezirke sofort zu bilden und der letzten Zählung anzupassen. Nach Bildung der Bezirke sind die Zähler sofort zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen. Den Ortsbehörden werden demnach je 2 Gemeindeflisten und für jeden Zählbezirk je 2 Zählbezirkslisten überfandt werden.

Ich erwarte von dem Pflichterfüller der Herren Bürgermeister, Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher und Gemeinde-

schreiber daß sie mir das Zählmaterial (2 Stück der Gemeindefliste mit der Reinschrift der einzelnen Zählbezirkslisten) pünktlich bis zum Mittwoch den 5. Juni d. Js. und so sorgfältig bearbeitet einsenden, daß Erinnerungen und Nachfragen nicht notwendig sein werden. Die Frist muß unbedingt innegehalten werden. Sollte das Zählmaterial nicht bestimmt bis zum 5. Juni d. J. in meiner Hand sein, dann wäre ich genötigt, das Material durch kostenpflichtigen Boten abholen zu lassen.

In die Zählbezirksliste C sind alle Haushaltungsvorsteher oder Viehhalter (also auch herrschaftliche Tagelöhner) bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander aufzuführen während in die Gemeindefliste E nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen ist.

Schließlich beauftrage ich die Ortsbehörden, den Tag der Zählung alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und hierbei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Zählung lediglich zu statistischen Zwecken erfolgt und die Zählpapiere zu keinerlei Steuerzwecken benutzt werden dürfen.

Die Ortsbewohner sind in der ortsüblichen Bekanntmachung auf § 4 der Bundesratsverordnung vom 4. November 1916 hingewiesen. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die in den einzelnen Amtsbezirken zur Durchführung der Zählung von den Ortsbehörden getroffenen Anordnungen einer Kontrolle zu unterziehen.

Groß Strehlig, den 12. Mai 1918.

Nachstehendes bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis:

Der Preis für allen Hafer, der seit Bekanntgabe der Aquisitionsabsicht an die Zivilbehörden usw. frühestens seit 23. April 1918 an die Heeresverwaltung abgeliefert worden ist oder noch wird, wird auf 450 M. für 1 t erhöht. Abgenommen ist jedoch derjenige Hafer, der bereits bei den Kommissionären zur Ablieferung an die Heeresverwaltung gelagert hat. Einer Ablieferung an die Heeresverwaltung ist gleich zu achten eine dahingehende Erklärung der Ablieferung an die Beitreibungskommandos vor Beginn der Durchsuchung oder an den Gemeindevorsteher, der die Erklärungen sofort dem nächsten Prokurenten oder Beitreibungskommando zu übersenden hat. Hafer, der erst durch Nachforschungen der Beitreibungskommandos ermittelt wird, ist mit 170 M. zu bezahlen.

Die Ortspolizeibehörden bezw. Gemeindevorstände ersuche ich, dies sofort öffentlich bekannt zu machen.

Groß Strehlig, den 15. Mai 1918.

Betrifft Anzeigen über Kälbergeburten.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Anzeigen über Kälbergeburten vielfach garnicht oder erst dann erfolgen, wenn in der Gemeinde eine Milchrevision stattgefunden hat.

Unter Hinweis auf die Anordnung über die Anzeigepflicht für Kälber und Ferkelgeburten vom 14. Februar 1918 — Kreisblatt Seite 68 — veranlasse ich die Ortsvorstände den Haltern von Kühen die unbedingte Befolgung der §§ 1 und 2 der Anordnung in ortsüblicher Weise aufzugeben, da sie sich andernfalls strenger Bestrafung aussetzen.

Groß Strehlig, den 14. Mai 1918.

Betrifft Wildablieferung an die Kreiswild- abnahmestelle in Groß Strehly.

Die Wildablieferungspflicht erstreckt sich betamlich auf die Ergebnisse von Treibjagden und ähnlichen Jagden (Drück-, Niegel-, Sitzberjagden, Streifen und dergl.)

Diese Jagdarten werden im allgemeinen auf den Rehbod, dessen Jagzzeit im Mai, den Rot- und Damhirsch (Jagdanfang 1. August) wie auch auf anderes Wild (Schwarzwild) vor dem Herbst nicht angewendet, sondern Anstands- und Pirschjagden, die aber dem Ablieferungszwange nicht unterliegen.

Es ist aber für die Versorgung besonders der industriellen und großstädtischen Bevölkerung dringend erwünscht, daß auch dieses Wild in möglichst großem Umfange durch die Wildabnahmestellen an die Wildempfangsstellen weiter geleitet wird, die Wildzufuhr im Sommer also nicht ins Stocken gerät.

Ich richte daher an die Jagdberechtigten die dringende Bitte, das auf Anstands- usw. Jagden erlegte Wild der Wildabnahmestelle — Wildhandlung B o s h hier selbst — zu überweisen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß der Jagdberechtigte, der Schalenwild für sich und seine Hausstandsangehörigen verbraucht oder unmittelbar an Verbraucher (Jagdgenossen, Guts- und Dorfbewohner usw.) abgibt, zwecks Anrechnung der Fleischmarken Anzeige an den Kreisanschuß hier selbst zu erstatten hat.

Groß Strehly, den 14. Mai 1918.

Anhängen von Kindern an Kraftwagen.

Es mehren sich die Fälle, in denen Kinder, oft mit tödlichem Ausgange dadurch verletzt werden, daß sie sich an Kraftwagen oder deren Anhänger zum Mitfahren anhängen.

Um diesen bedauerlichen Unfällen nach Möglichkeit entgegenzutreten, werden Eltern und Lehrer ersucht, die Kinder auf das Gefährliche ihrer Handlungsweise hinzuweisen und ihnen das Anhängen an Kraftwagen unbedingt zu untersagen.

Groß Strehly, den 8. Mai 1918.

Fischerei.

Ich mache auf die in der Sonderbeilage zu Nr. 17 zum Amtsblatt abgedruckten Nachtrag zur Fischereiordnung vom 29. März 1917 (vergleiche Sonderausgabe zu Stück 14 des Amtsblattes für 1917) und die Ausführungsanweisung zum Fischereigesetz aufmerksam.

Groß Strehly, den 9. Mai 1918.

Betrifft: Queckenwurzeln.

Unter Hinweis auf meine Verfügung vom 24. April 1918 Kreisblatt Seite 183 ersuche ich die Gemeinde- bzw. Ortsvorstände, sich wegen der Abnahme der in ihrem Bezirk gesammelten Akerquecken direkt mit der Firma Louis Ekersdorf K. G. Breslau 5 Opitzstr. 24 in Verbindung zu setzen.

Groß Strehly, den 8. Mai 1918.

An Stelle der Frau Ognika Sandowiz tritt für den Eierverkauf des Gemeindebezirktes Zawadzki Fräulein Elfriede Wylezalek, Zawadzki.

Groß Strehly, den 10. Mai 1918.

Nachstehenden Personen ist wegen Verheimlichung von Getreidevorräten das Recht der Selbstversorgung entzogen worden:

Stellenbesitzerfrau Agnes Spruch	Woffota
Häusler Theodor Swientek	"
Häusler Johann Fleischer	"
Stellenbesitzerwitwe Marie Janda	"
Bilderhändler Josef Künzer	"
Groß Strehly, den 1. Mai 1918.	

Dem Müller Leopold Wros in Grodzisko habe ich wegen Unzuverlässigkeit das Recht der Selbstversorgung entzogen und die Mühle bis auf Weiteres geschlossen.
Groß Strehly, den 9. Mai 1918.

Dem Müller Josef Ptol in Schewkowitz habe ich wegen Unzuverlässigkeit das Recht der Selbstversorgung entzogen und die Mühle bis auf Weiteres geschlossen.
Groß Strehly, den 8. Mai 1918.

Dem Müller Kwosiel in Roswadze habe ich wegen Unzuverlässigkeit die Selbstwirtschaft entzogen und die Mühle bis auf Weiteres geschlossen.
Groß Strehly, den 10. Mai 1918.

Dem Müller Josef Hollek aus Schimischow habe ich wegen Unzuverlässigkeit die Selbstwirtschaft entzogen und die Mühle bis auf Weiteres geschlossen.
Groß Strehly, den 8. Mai 1918.

Dem Gärtner Paul Nowak in Gredoschow habe ich wegen Unzuverlässigkeit das Recht der Selbstversorgung entzogen.
Groß Strehly, den 10. Mai 1918.

Der Königliche Landrat Großpietsch.

Betrifft: Fleischabholung in der Kreisfleisch- stelle hier selbst.

Die Amtsvorstände veranlasse ich, den in ihrem Bezirk anlässigen Fleischverkäufern bekannt zu geben, daß die Fleischausgabe in der Kreisfleischstelle hier selbst bis auf weiteres an den Ausgangelagen — **Mittwoch** bzw. **Freitag** jeder Woche — schon um 6 Uhr früh beginnt.

Groß Strehly, den 13. Mai 1918.

Der Vorsitzende des Kreisanschlusses.
Grospietsch.

An Spenden für die Kreisjugendpflege sind weitere Beiträge bei der Kreisfondskasse eingegangen:

Herr Fabrikbesitzer Rudolf Frankel, hier	1000,-	Mk.
Herr Apothekenbesitzer Piechulek, hier	100,-	"
Gemeinde Jamadzjn	300,-	"
Herr Pfarrer Wittner, Gr. Fluschnitz	50,-	"
Fräulein Anna Marie Wittner	10,-	"
Gemeinde Grabow	10,-	"
Gemeinde Neudorf	15,-	"
Gut Adamowis	5,-	"
Gut Grabow	3,-	"
Herr Graf v. Strachwiz auf Schimischow	300,-	"
Herr Amtsvorsteher Primer, Schloß Groß Strehlitz	10,-	"
Gut Keltich	16,50	"
Herr Förster Feisig, Mit Wiest	5,-	"
Gemeinde Suchau	20,-	"
Gemeinde Rosowis	10,-	"
Gemeinde Kalnow	10,-	"
Gutsbezirk Salrau	21,-	"
Frau Rentier Maria Fuhrmann, geb. Fleischer, hier	30,-	"
Herr Direktor Sobirew, Gogolin	100,-	"
Kartonsfabrik Colodanowskja	500,-	"
Gemeinde Adltsbüsig	50,-	"
Herr Niedinger, Jr. Egt. Leichnitz	20,-	"
Gut Oradze	30,40	"
Herr Sanitätsrat Dr. Gloz, hier	100,-	"

Gemeinde Scharnosiu	20,-	"
Gemeinde Deschowiz	100,-	"
Gut Schelich	20,-	"
Herr Rittergutspächter Bürde, Scharnosiu	75,-	"
Gemeinde Groß Stanisch	78,-	"
Rechtsanwalt Naumann, hier	50,-	"
Stadt Wiest	87,50	"
Gemeinde Adamowis	100,-	"
Gemeinde Mischna	15,05	"
Herr Graf v. Ziele-Winkler auf Roschen	500,-	"
Herr Pfarrer Danke in Zawadzki	82,-	"
Herr Pfarrer Gaida in Groß Stanisch	50,-	"
Gemeinde Dtmuth	88,50	"
Gemeinde Mokolona	30,-	"
Herr Rittergutsbesitzer Döbersch, Deschowiz	100,-	"
Herr prakt. Arzt Dr. Jung, hier	20,-	"
Gemeinde Oberwitz	70,50	"
Herr Direktor Dr. Spanzer, hier	200,-	"
Oberschles. Portland-Zement und Kalkwerke, Akt. Ges., Groß Strehlitz in 5% Reichsanleihe	2000,-	"
Gemeinde Dschiel	50,-	"
Gemeinde Balzarowis	23,10	"
Herr Gymnasialoberlehrer Dr. Piehko, hier Groß Strehlitz, den 15. Mai 1918.	20,-	"

Der königliche Landrat.
Grospietisch.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

In vergangener Woche sind die im Stadtfort auf dem Wege nach Weidmanasruh eben wieder hergestellten Bänke in unvollständiger Weise umgestürzt und beschädigt worden. Wir sichern demjenigen, der uns die Täter so zur Anzeige bringt, daß ihre Verhaftung erfolgen kann, eine Belohnung von 50 Mark an.

Groß Strehlitz, den 15. Mai 1918.
Der Magistrat.

Brennholz-Verkauf.

Am Mittwoch, den 22. Mai vormittags 10 Uhr werden im gräflichen Forstrevier Rogowisch Jag. 14 etwa 200 runde Scheitholz (Buche und Fichte) an Ort und Stelle öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkauft.

Sammelplatz Forsthaus Balzarowis 9 Uhr.
Die Forstverwaltung.
Sauer.

Die dem hochwürdigsten Herrn Pfarrer W o d a r z zugedachte Verkündung nehme ich mit dem Ausdruck des Bedauerns Abbitte leistend, zurück.

Frau Maria Materla.

Ofen-Racheln, Bestimje aller Art
hiesig am Lager.

Übernahme von Ofenarbeiten.

Bank's Rachelefenfabrik am Bahnhof.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Nutzung der Kirchbäume auf dem Laßiser Wege und auf der Döfker Chaussee, soweit diese innerhalb des Stadtgebiets liegt wird

Donnerstag, den 23. Mai nachmittags

und zwar auf dem Laßiser Wege um 2 Uhr und auf der Döfker Chaussee um 3½ Uhr an Ort und Stelle erfolgen.
Groß Strehlitz, den 6. Mai 1918.

Der Magistrat.

Kirchbäumenverpachtung.

Die Kirchbäumenutzung am Balzarowitzer Wege wird
Freitag, den 24. Mai 1918 nachm. 3 Uhr
im Warmuntowitzer Gasthaus gegen sofortige Bezahlung meistbietend verkauft.

Der Gemeindevorstand. J e l u z.

Die neuen Kundenlisten

sowie

Bezugsausweise über Zwirn

vorrätig bei

G. Hübner, Papierhandlung.